

Weisungen zum schulfremden Benutzen der Schul- und Sportanlagen

vom 6. September 2021

in Kraft seit 06.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) vom 27.03.2006

folgende

Weisungen zum schulfremden Benutzen der Schul- und Sportanlagen

1. Liegenschaftsbeschreibung

- 1.1 Schulräume: Aula Primarschule Altikofen
 Aula Primarschule Rain
 Aula Oberstufenzentrum
 Schulzimmer (ohne Klassenzimmer)
 Schwingkeller
 Schulküche Primarschule Altikofen
 Schulküche Oberstufenzentrum
 Küche Festsaal (Halle 4)
- 1.2 Sporthallen: Sporthalle Rain
 Zweifachsporthalle Altikofen
 Festsaal Rain (Halle 4)
- 1.3 Aussenanlagen: Sportplatz OSZ Rain
 Rasenplatz Altikofen

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Das Schulsekretariat vermietet nach Absprache mit der zuständigen Hauswartung die Schul- und Sportanlagen und erteilt die entsprechenden Bewilligungen. Tangiert ein Gesuch den Zeitraum vor Schulschluss, wird zusätzlich bei der zuständigen Schulleitung eine Stellungnahme eingeholt.
- 2.2 Das Bedienen, Pflegen und Kontrollieren der Anlagen ist der für die Anlage zuständigen Hauswartung übertragen. Deren Anordnungen gelten als verbindlich. Die Hauswartung kontrolliert das Einhalten dieser Weisungen.
- 2.3 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde ist zuständig für allfällige Anpassungen der Benutzungsordnung.
- 2.4 Über Fragen, welche in diesen Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Gemeindepräsident/in abschliessend.

3. Bewilligungen

- 3.1 Die Schul- und Sportanlagen stehen primär der Schule zur Verfügung. Sofern sie nicht benutzt werden, können sie von Dritten gemietet werden.
- 3.2 Die Schul- und Sportanlagen können von Vereinen, Parteien und Institutionen genutzt werden. Ortsansässige Organisationen haben Vorrang. Für das Benutzen der Anlagen ist eine entsprechende Bewilligung notwendig.
- 3.3 Einzelbewilligungen: Gesuche um schulfremde Benutzung der Schul- und Sportanlagen sind mit dem offiziellen Formular beim Schulsekretariat einzureichen.
- 3.4 Dauerbewilligungen: Dauerbelegungen sind einmal jährlich beim Schulsekretariat zu beantragen.
- 3.5 Die Bewilligung wird mit dem Ausstellen eines schriftlichen Mietvertrags erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

- 3.6 Die im Mietvertrag als verantwortlich bezeichnete Person (Bewilligungsinhaber/in) trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Organisation und Durchführung des Anlasses.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung).
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Benutzen.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1 Die Übernahme bzw. Abgabe der Räume und Anlagen erfolgt in Absprache zwischen der Hauswartung und der verantwortlichen Person, welche auch die Schlüssel und Anweisungen entgegen nimmt.
- 5.2 Die Schlüssel werden nur gegen Vorweisen des Mietvertrags (oder Bewilligung des Anlasses) ausgehändigt.
- 5.3 Das Weitergeben von Schlüsseln ist verboten. Wechselt der Schlüsselbesitzende, ist die zuständige Hauswartung zu informieren. Es ist eine neue Schlüsselquittung auszustellen.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Im Innern der Schul- und Sportanlagen herrscht striktes Rauchverbot.
- 6.2 Die Weisungen zum schulfremden Benutzen der Schul- und Sportanlagen sowie die Benutzungsordnung sind integrierende Bestandteile des Mietvertrags.
- 6.3 Für Ballspiele in den Turnhallen gilt ein generelles Harz- und Haftmittelverbot. Ausnahmen bilden Meisterschafts- und Cupspiele, bei denen der schweizerische Verband den Einsatz von Harz- und Haftmitteln verlangt.
- 6.4 Für den Betrieb einer Festwirtschaft sind die nötigen Bewilligungen durch die Veranstaltenden frühzeitig einzuholen.
- 6.5 Die Veranstaltenden sind für eine zweckmässige Parkordnung verantwortlich. Dabei ist auf freie Notausgänge zu achten.
- 6.6 Das Zuliefern und Wegführen von Waren (Getränke, Esswaren etc.) darf den Schulbetrieb nicht stören.
- 6.7 Die Räume in den Schul- und Sportanlagen werden periodisch geschlossen (Ferien, Reinigungsarbeiten, Revisionen etc.). Während dieser Zeit ist das Benutzen untersagt. Sperrdaten sind durch Anschlag am Halleneingang rechtzeitig bekannt zu geben. Sie sind für die Nutzenden verbindlich.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1 Für Beschädigungen an Mietobjekten, Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.
- 7.2 Die Nutzenden haften für Unfälle oder Diebstahl selber. Sie haben sich entsprechend zu versichern.
- 7.3 Schlüsselverluste sind umgehend der zuständigen Hauswartung zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Werden diese Weisungen, Anschläge oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen zum schulfremden Benutzen der Schul- und Sportanlagen vom 12. Oktober 2009.
- 9.2 Der Gemeinderat hat die Weisungen am 6. September 2021 genehmigt. Sie treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Anhang 1

Benutzungsordnung

1. Mietobjekte

- a) Nur die im Mietvertrag freigegebenen Räume sind zum Benutzen freigegeben.

3. Belegungsplan

- a) Der Belegungsplan der Sportanlagen für Ittiger Vereine an Wochentagen ist für alle Benutzenden verbindlich. Änderungen sind nur nach Absprache mit dem Schulsekretariat erlaubt.

4. Benutzungsdauer

- a) Das Benutzen der Räume und Anlagen ist nur während der bewilligten Zeit erlaubt. Die Schul- und Sportanlagen sind wochentags spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.

5. Schuhwerk

- a) Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, auf den Aussenanlagen Turnschuhe zu tragen.
- b) Turnhallen sind ausschliesslich mit sauberen Hallenturnschuhen zu betreten.
- c) Duschräume sind nur barfuss oder mit Duschfinken zu betreten.

6. Geräte und Einrichtungen

- a) Das Bedienen der Bühnenanlagen (Bühneneinrichtung, Lautsprecheranlage) darf nur durch den vom Verein bezeichneten Bühnenwart oder die Hauswartung erfolgen.
- b) Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung und der Tische sowie allfälliges Abdecken von Böden in den Aulen und im Festsaal ist Sache des Veranstalters.
- c) Die Geräte sind nach Gebrauch zusammengesetzt und in ihren Normalzustand zurückgebaut an dem dazu bestimmten Ort zu versorgen.
- d) Matten sind auf den Mattenwagen bündig zu stapeln. Das Verwenden von Hallensprungmatten im Freien ist untersagt.
- e) Der Saubereich ab Garderobe ist zu beachten: Das Reinigen von Sportschuhen in den Duschen ist untersagt.
- f) Vereinsmaterial ist in den zugewiesenen Schränken zu deponieren.

7. Pflichten der Benutzenden beim Verlassen der Räumlichkeiten

- a) Beim Verlassen der Schul- und Sportanlagen sind folgende Punkte zu kontrollieren:
 - Sind alle Turngeräte an dem für sie bestimmten Ort deponiert?
 - Sind alle elektrischen Geräte ausgeschaltet?
 - Wurden alle Räume sauber hinterlassen?
 - Sind alle Fenster geschlossen?
 - Sind alle Lichter gelöscht (nicht nur der Hauptschalter)?
 - Sind alle Eingänge geschlossen?

8. Besondere Weisungen

- a) Das Betreten der Hallen ist nur in Gegenwart der verantwortlichen Trainerinnen bzw. Trainer gestattet.
- b) Die Einrichtungen gefährdende Spiele sowie das Spielen mit schmutzigen oder nassen Bällen sind untersagt.
- c) Die Rasenplätze werden bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden gesperrt. Das Betreten ist bei entsprechender Signalisation nicht gestattet.
- d) Für Sanitätsmaterial sind die Vereine selbst besorgt.
- e) Fundgegenstände sind im dafür vorgesehenen Schrank zu versorgen. Externe Mietende sind für ihre Fundgegenstände selber verantwortlich.

GEMEINDE ITTIGEN
Abteilung Bildung

September 2021